

Anlage 1 - Anmerkungen zum Stiftungsgesetz

Stiftungsgesetz

§ 5 (Stiftungsrat) - 1

Referentenentwurf:

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder.

Ist zu ändern in:

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag benennt drei Mitglieder, das Bundesministerium des Innern benennt zwei Mitglieder und das Bundesministerium der Justiz benennt ein Mitglied. [Satz 2 bleibt unverändert]

Begründung:

Aus der fachlichen und langjährigen Nähe des BMI zu derartigen Aufgabenstellungen (innerdeutsche Flüchtlinge, Vertriebene) ergeben sich Vorteile. Eine Beteiligung des BMI ist demnach unerlässlich. Auf die Beteiligung des BMJ sollte nicht verzichtet werden. Es ist jedoch nicht sachgemäß, dem BMJ die „Federführung für Unterstützungsleistungen“ nach § 18 StrRehaG zu übertragen. Dies würde dem Status der Opferbeauftragten als Beauftragte des Bundestages nicht gerecht.

§ 5 (Stiftungsrat) - 2

Referentenentwurf:

- (1) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere sechs Mitglieder, die möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein sollen.

Ist zu ändern in:

- (1) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere sechs Mitglieder, die möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik **oder ausgewiesene Vertreter von Opferverbänden** sein sollen.

Begründung:

Das zunehmende Alter der in Opfersachen engagierten Betroffenen sollte wie in anderen Bereichen auch durch Vertreter von Opferverbänden und Initiativen aus der

nächsten Generation kompensiert werden. Ansonsten droht trotz guten Willens eine Vergrößerung des Gremiums (Siehe Referentenentwurf, S. 27).

§ 5 (Stiftungsrat) - 3

Referentenentwurf:

(2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. *Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.*

Ist zu ändern in:

Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Satz stellt eine völlig ungerechtfertigte Zurücksetzung der Betroffenen dar, die teils über hohe Kompetenzen und politische Erfahrungen verfügen.

§ 9: Aufsicht, Berichtspflicht

Referentenentwurf:

(1) Die Stiftung untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag. Hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 untersteht die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz.

Ist zu ändern in:

(1) Hinsichtlich des Härtefallfonds untersteht die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag. Hinsichtlich sonstiger Unterstützungsleistungen untersteht die Stiftung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

Begründung:

Aus der fachlichen und langjährigen Nähe des BMI zu derartigen Aufgabenstellungen (innerdeutsche Flüchtlinge, Vertriebene) ergeben sich Vorteile. Eine Beteiligung des BMI für die Fach- und Rechtsaufsicht ist demnach unerlässlich. Dies gilt auch für den Entwurf in § 5 (4). Siehe insbesondere: § 18 StrRehaG.